

# SATZUNG

## Präambel

Verwurzelt im Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden Süd wurde der Verein gegründet, um die christliche Botschaft grundsätzlich allen Menschen – unabhängig von Ihrer Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche bzw. ihrer Mitgliedschaft im Verein – zugänglich zu machen. Ein wesentliches Element der Arbeit ist Mitgestaltung und Beteiligung. Dafür schafft der Verein neue Formen der Gemeinschaft, um Sinn, Glauben, Hoffnung und Halt zu ermöglichen. So wird die Außenorientierung des Kirchspiels hin zu Menschen ohne Bindung und Kontakt zur Kirche verstärkt.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Südwind.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verwirklicht folgende Zwecke gemäß § 52 (2) AO:

1. die Förderung der Religion,
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
3. die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Verein kann die Zwecke gleichzeitig oder in unterschiedlicher Intensität und Zeit verwirklichen.

## § 3 Aufgaben

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zum Christentum auch ohne institutionelle Bindung, insbesondere in Form von Veranstaltungen, Vorträgen, Begegnungs- und Informationsmöglichkeiten, auch mit künstlerischem und kulturellem Bezug, und Bereitstellung entsprechender Räume und Sachmittel, einschließlich altersgruppengerechter Angebote für Kinder und Jugendliche;
2. gemeinschaftliche Angebote zu Glaubens- und Lebensfragen sowie religiöser Bildung im Bereich des Kirchspiels Dresden Süd ähnlich wie unter 1.
3. Schulungsangebote für die Umsetzung der Vereinsziele einschließlich gemeinsamem Lernen innerhalb von Altersgruppen und über Generationen hinweg;
4. Anstellung und Besoldung kirchlicher Mitarbeiter im Bereich des Kirchspiels Dresden Süd;
5. Bereitstellung von Personal, technischer Ausrüstung, Immobilien und anderem, was die Arbeit im Kirchspiel Dresden Süd unterstützt;

## SATZUNG

6. Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen und steuerlich als hilfsbedürftig anerkannt sind;
7. Sammlung und Beschaffung finanzieller Mittel zu Gunsten des Kirchspiels Dresden Süd sowie weiterer steuerbegünstigter christlicher Gemeinden und Werke, die die gleichen steuerbegünstigten Zwecke verfolgen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern und die christliche Grundlage seiner Arbeit zu akzeptieren und zu wahren.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann eine Beitragsordnung erlassen.
4. Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils gültigen in der Beitragsordnung des Vereins festgelegten Vereinsbeiträge als Jahresbeitrag oder Monatsbeitrag zu leisten. In Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Beitragsordnung festlegen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder durch Ausschluss.
6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet sein. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Tag des Zugangs der Kündigung.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages wird hierdurch nicht berührt.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Kirchenvorstand des Kirchspiels Dresden Süd oder dessen Rechtsnachfolger kann ein Mitglied in den Vorstand entsenden, die weiteren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

## SATZUNG

3. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB erfolgt in rechtsverbindlicher Form durch den Vorsitzenden und/ oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es kann eine Blockwahl erfolgen. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (analog oder digital) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands. Sollten die Vorstandsmitglieder nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist von dem durch den Versammlungsleiter zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Vereinsmitglieder (ohne Vorstand) wie anwesende Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, natürliche Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich des Finanzberichts des Vorstands
  - Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
  - Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - Die eventuelle Bestellung von Kassenprüfern
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen und muss zur Mitgliederversammlung vorliegen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die vorgesehene Satzungsänderung ist in der Einladung zu benennen.

### § 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen und muss zur Mitgliederversammlung vorliegen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die vorgesehene Auflösung des Vereins ist in der Einladung zu benennen. Falls die

## SATZUNG

Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Vor Beschlussfassung zur Auflösung ist der Kirchenvorstand des Kirchspiels Dresden Süd oder dessen Rechtsnachfolger zu hören.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Kirchspiel Dresden Süd oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Ausführung ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Dresden, den 5. November 2024